

101

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Dritten Staatsvertrages
zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen der
gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 30. Mai 2006

Nachdem die vom Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden im Mai 2006 ausgetauscht wurden, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 4 Abs. 2 am 1. Juni 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2006 S. 250

2011

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2005 (GV. NRW. S. 762), wird wie folgt geändert:

A.

1. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Tarifstellen 23.8.4 bis 23.8.4.7, 23.8.6 bis 23.8.6.5.2, 23.8.9, 23.10.1, 23.13.1 bis 23.13.1.3 und 23.13.2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Tarifstellen 23.8.11 bis 23.8.11.1, 23.14 bis 23.14.3 und 23.15 bis 23.15.2 in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom XX. Juni 2006 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. In der Anlage 5 unter A Allgemeines werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- „65“ durch „66“
„40“ durch „41“
„30“ durch „31“.
3. Die Tarifstelle 1.1.4 erhält folgende Fassung:
- „1.1.4
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 15 bis 1000“.
4. Die Tarifstelle 8.1.4.4 erhält folgende Fassung:
- „8.1.4.4
Entscheidung über einen Antrag auf

a) befristete Sperrung von Wald (§ 4 Abs. 2 LFoG)
Gebühr: Euro 75

b) unbefristete Sperrung von Wald (§ 4 Abs. 3 LFoG)
Gebühr: Euro 75 bis 300“.

5. In Tarifstelle 8.1.4.5 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
6. Die Tarifstelle 8.1.4.9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Angabe in der Klammer „§ 44 Abs. 3 LFoG“ wird durch die Angabe „§ 44 Abs. 3 und 5 LFoG“ ersetzt.
- 6.2 In der Zeile *Gebühr* wird die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 8.1.4.10 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
8. Nach der Tarifstelle 8.1.4.12 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „8.1.4.13
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 Krw-/AbfG, im Einzelfall Schlagabraum im Wald zu verbrennen
Gebühr: Euro 50 bis 300“.
9. Die Tarifstellen 8.1.6.2 und 8.1.6.4 erhalten folgende Fassungen:
- „8.1.6.2
Schlepper- und Windentechnik
Gebühr: Euro 300“
- „8.1.6.4
Pferdeeinsatz im Wald
Gebühr: Euro 420“.
10. Die Tarifstelle 8.1.6.8 erhält folgende Fassung:
- „8.1.6.8
Brennholzelbstwerberkurs
Gebühr: Euro 80“.
11. In der Tarifstelle 8.1.6.9 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „261“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
12. Die Tarifstelle 8.1.6.10 erhält folgende Fassung:
- „8.1.6.10
Verschiedene Pflanzverfahren
Gebühr: Euro 130“.
13. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- 8.1.6.11 „296“ durch „315“
8.1.6.12 „143“ durch „150“
8.1.6.13 „210“ durch „225“
8.1.6.14 „41“ durch „50“.
14. Die Tarifstelle 8.1.6.15 erhält folgende Fassung:
- „Ausbilderschulung Teil 1 und Teil 2
Gebühr: Euro 30“.
15. In den Tarifstellen 8.1.6.17 bis 8.1.6.19 werden die Wörter „für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei*“ durch die Wörter „für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei* gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 LFoG“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 8.1.6.20 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „102“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
17. Die Tarifstelle 8.1.6.26 erhält folgende Fassung:
- „8.1.6.26
Umsetzung der VSG 1.2 – Unternehmermodell
Gebühr: Euro 850“.
18. Die Tarifstellen 8.1.6.28 und 8.1.6.29 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:
- „8.1.6.28
Erwerb des Sachkundenachweises (GUV)
Gebühr: Euro 60
- 8.1.6.29
Mobilisierung von Holzreserven in NRW
Gebühr: Euro 90“.
19. Die Tarifstellen 8.1.6.30 und 8.1.6.31 werden aufgehoben.